

Landesrechnungshof

**Tiroler Kriegsopfer- und
Behindertenfonds**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DGB	Dienstgeberbeitrag
idgF	in der geltenden Fassung
KriegBehAbG	Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz
LGBl.Nr	Landesgesetzblatt Nummer
LKA	Landeskrollamt
LRH	Landesrechnungshof
SV	Sozialversicherung
TLO	Tiroler Landesordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Mai – Juli 2005

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 6.9.2005, SF-0313/2

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Organisation	2
2. Buchhaltung und Gebarungübersicht.....	7
3. Aufbringung der Mittel	10
4. Verwendung der Mittel	16
5. Schlussbemerkungen.....	38

Anhang Stellungnahme der Regierung

Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Die letzte Einschau des LKA beim damaligen Tiroler Landeskriegsofferfonds, zugleich Fürsorgefonds für Opfer des politischen Freiheitskampfes, fand im Jahr 1983 statt. Inzwischen wurden im Jahr 1992 mit dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz sowohl die Aufbringung der Mittel als auch deren Verteilung an die Kriegsoffer und die Zivilinvaliden grundlegend geändert.



60 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges schien es dem LRH ein geeigneter Beitrag, zu den Jubiläumsfeiern des Gedenkjahres 2005, über den heutigen Stand der Kriegsofferversorgung zu berichten. Der LRH hat daher die Überprüfung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds als Initiativprüfung in sein Prüfprogramm 2005 aufgenommen.

Über Auftrag des LRH-Direktors vom 23.5.2005 hat ein Prüforgang in der Zeit vom 24.5. bis 2.6.2005 an Ort und Stelle Einschau in die Buchhaltungs- und Gebarungunterlagen sowie die Abgabemeldungen und Förderungsakten in den Räumlichkeiten des Fonds genommen. Dem Prüforgang wurden von den Bediensteten des Fonds alle verlangten Unterlagen bereitwillig vorgelegt sowie auf seine Fragestellungen alle erforderlichen Auskünfte gegeben. Über das

Ergebnis der Einschau wurde nachstehender Bericht ausgearbeitet:

Hinweis zum Stellungnahme- verfahren

Nachdem dem LRH die Stellungnahme der Regierung fristgerecht zugekommen war und diese keinen Hinweis auf eine eigene Stellungnahme des Fonds enthielt musste der LRH davon ausgehen, dass der Fonds nicht Stellung genommen hatte. Informell ging dem LRH (auf seine Nachfrage hin) nach Ablauf der Frist eine Äußerung des Fonds zu. Obwohl eine Äußerung der geprüften Stelle im TirLRHG nicht vorgesehen ist, in der Stellungnahme der Regierung kein Hinweis auf diese enthalten und diese verspätet eingelangt ist, ist sie zur vollständigen Information der Mitglieder des Finanzkontrollausschusses in den vorliegenden Bericht eingearbeitet.

1. Rechtliche Grundlagen und Organisation

KriegBehAbG

Mit dem Tiroler Kriegsofper- und Behindertenabgabegesetz, LGBl. Nr. 27/1992 idgF hat der Tiroler Landtag die gesetzlichen Grundlagen zur Einhebung der Kriegsofper- und Behindertenabgabe über die Gemeinden als Landesabgabe geschaffen. Besteuert werden öffentliche Veranstaltungen, das Offenhalten von Gastgewerbebetrieben bei Sperrstundenverlängerungen und der Besuch von Spielbanken (Casinos und Spielautomaten). Die Abgabenschuldner haben die Abgabe bis zum 7. des Folgemonats an die jeweilige Gemeinde abzuführen, welche die Abgabe bis zum Ende des nächsten Monats an den Kriegsofper- und Behindertenfonds überweisen muss.

Zur Förderung, Beratung und Unterstützung von versorgungsberechtigten Personen nach dem Kriegsofperversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Heeresversorgungsgesetz sowie von mindestens 50 % erwerbsgeminderten Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes und deren Angehörigen und den Vereinigungen zur Interessenvertretung dieses Personenkreises, wurde der Kriegsofper- und Behindertenfonds geschaffen. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

Die Organe des Fonds sind das Kuratorium und dessen Vorsitzender. Zur Besorgung der Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die in Innsbruck, Bürgerstrasse 12, untergebracht ist. Die Räumlichkeiten sind vom Tiroler Kriegsofperverband angemietet. In

der Geschäftsstelle arbeiten derzeit drei vollbeschäftigte Landesbedienstete.

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern. Als Vorsitzender ist vom Gesetz der jeweilige Vorstand der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung bestimmt. Auch der Leiter des Bundessozialamtes Tirol ist von Gesetzes wegen als Mitglied nominiert. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung über Vorschlag des Tiroler Kriegsoferversverbandes, des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes bzw. des Landesverbandes Tirol, des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die letzte Bestellung der Kuratoriumsmitglieder fand in der Regierungssitzung am 17.6.2003 statt.

Seither setzt sich das Kuratorium aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Christian Bidner, Vorstand der Abteilung Soziales, Vorsitzender

Mag. Walter Guggenberger, Leiter des Bundessozialamtes Tirol

LPräs.a.D. Josef Thoman, Innsbruck, verstorben am 20.10.2003

HR Dr. Hubert Lemmerer, Rum

Amalia Klingler, Wörgl

Gerta Mayer, Innsbruck

Inge Baumann, Wörgl

HR Hubert Kuprian, Innsbruck

RR Georg Leitinger, Schwaz

Dr. Josef Span, Innsbruck.

Seit dem Tod von Josef Thoman wird zu den Sitzungen RR Walter Doblender, Kundl, als Ersatzmitglied eingeladen.

Vorsitzender des Kuratoriums

Der Vorstand der Sozialabteilung übte seit seiner Bestellung die Vorsitzführung im Kuratorium nicht aus. Bis zum Vorjahr führte seine Amtsvorgängerin HR Mag. Brigitte Miller den Vorsitz. Seit dem 23.4.2004 hat Frau Astrid Mallaun, eine Mitarbeiterin der Sozialabteilung, die Leitung bei den Kuratoriumssitzungen übernommen.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass sich der Vorsitzende auf Grund der Bestimmungen im KriegBehAbG nicht durch eine Mitarbeiterin seiner Abteilung vertreten lassen kann. Im Falle seiner Verhinderung wäre nur eine Vertretung durch seinen bestellten Stellvertreter mög-

lich. Auch der Leiter des Bundessozialamtes nimmt grundsätzlich nicht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Auch er lässt sich regelmäßig durch einen Mitarbeiter vertreten.

ungültige Beschlüsse
seit 2002

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Weil der vom Gesetz bestimmte Vorsitzende seit 15.10.2002 an den Sitzungen nicht teilgenommen hat, war das Kuratorium bei allen seinen Sitzungen nicht beschlussfähig, daher sind alle Beschlüsse aus dieser Zeit ungültig.

Stellungnahme
der Regierung

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass sich der Vorsitzende des Kuratoriums nicht durch eine Mitarbeiterin seiner Abteilung vertreten lassen kann. Im Falle seiner Verhinderung wäre nur eine Vertretung durch seinen bestellten Stellvertreter möglich. Es seien deshalb alle Beschlüsse des Kuratoriums rückwirkend bis 15. Oktober 2002 ungültig, weil weder der Vorsitzende noch sein bestellter Stellvertreter an den entsprechenden Sitzungen des Kuratoriums teilgenommen hätten.

Der Landesrechnungshof stützt sich bei dieser Argumentation auf die §§ 25 Abs. 1 lit. a und 26 Abs. 4 erster Satz des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes, LGBl. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2004, wonach der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betrauten Abteilung Vorsitzender des Kuratoriums ist und die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums unter anderem nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gegeben ist.

Diese Argumentation ist jedoch keineswegs zwingend. Nach § 25 Abs. 3 des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes sind nur für die auf Vorschlag des Tiroler Kriegsofferverbandes, des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol und des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, Landesverband Tirol, von der Landesregierung zu bestellenden Mitglieder auch die jeweiligen Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Gesetz sieht sohin für die Vertretung des Vorsitzenden des Kuratoriums keine Regelung vor. Diese richtet sich – wie der Landesrechnungshof zutreffend feststellt – nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 56/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 77/1982, wonach im Falle der Verhinderung des Abteilungsvorstandes alle ihm obliegenden Aufgaben auf seinen Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt, auf den anwesenden dienstältesten Bediensteten der höchsten Verwendungsgruppe

übergehen.

Das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz schließt also die Anwendung der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht aus. Der § 25 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetzes kann nicht als ad-personam-Bestimmung verstanden werden, sondern bezeichnet vielmehr nur den Funktionsträger, der den Vorsitz im Kuratorium auszuüben hat. Ebenso wenig wie der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung oder die Landesregierung bzw. die einzelnen Mitglieder im Bereich der Landesverwaltung alle Erledigungen persönlich unterfertigen müssen (vgl. § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung), muss auch der Vorstand der Abteilung Soziales den Vorsitz im Kuratorium höchstpersönlich ausüben. Dieser ist nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung berechtigt, Aufgaben der Abteilung, die er nicht selbst erledigt, im Einzelfall oder nach im Voraus festgelegten Aufgabengebieten auf die Sachbearbeiter aufzuteilen.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung ist die in Schriftform (§ 6 Abs. 3 vorletzter Satz der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung) erfolgte Delegation sämtlicher Angelegenheiten des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds (umfassend auch die Vorsitzführung im Kuratorium) auf die Leiterin des zuständigen Referates der Abteilung Soziales rechtmäßig und es sind die seit dem 15. Oktober 2002 gefassten Beschlüsse somit auch rechtsgültig zustande gekommen.

Replik des LRH

Der LRH teilt diese Auffassung nicht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der (jeweilige) Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betrauten Abteilung, Vorsitzender des Kuratoriums. Der unmissverständliche Gesetzestext spricht eindeutig vom Vorstand der Abteilung und nicht von einem Mitarbeiter. Dazu spricht § 25 Abs. 4 leg. cit. auch von „seinem Stellvertreter“ und lässt Abs. 5 zu, dass das Kuratorium zu seinen Sitzungen u. a. fachkundige Landesbedienstete mit beratender Stimme bezieht.

Bei dieser klaren Rechtslage bleibt kein Platz und auch keine Notwendigkeit für eine Anwendung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung - im Übrigen eine Verordnung - die im Stufenbau der Rechtsordnung dem Landesgesetz, LGBl Nr. 27/1992, als nachrangig zu betrachten ist. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass ein (fachkundiger) Bediensteter den Kuratoriumsvorsitz führt, wäre einerseits die Regelung allgemeiner formuliert (z.B. Ernennung des

Vorsitzenden durch die Landesregierung) und die Möglichkeit der Beiziehung von fachkundigen Bediensteten überflüssig.

Die Haltung der Regierung zu dieser Frage ist dem LRH unverständlich. Er bleibt daher bei seiner Feststellung, dass sämtliche Kuratoriumsbeschlüsse der genannten Zeit ungültig sind.

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums gilt seit dem 30.9.1992. Sie regelt die Einladungen, die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen, den Ablauf der Sitzungen und die Niederschriften.

Niederschriften	In den letzten Jahren haben jährlich fünf Kuratoriumssitzungen stattgefunden. Die Sitzungsprotokolle dokumentieren den Ablauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse. In den Niederschriften nicht enthalten sind die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder. Nachdem nach einem dreimaligen aufeinanderfolgenden und unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen die Mitgliedschaft erlischt wird die nach der Geschäftsordnung vorgesehene vollständige Protokollierung eingefordert.
Geschäftsstelle	<p>Die Geschäftsstelle des Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds befindet sich im 1. Stock des Stöcklgebäudes in Innsbruck, Bürgerstrasse 12. Die Büroräume haben ein Ausmaß von 105 m² und sind vom Tiroler Kriegsofperverband angemietet.</p> <p>In der Geschäftsstelle sind derzeit drei Landesbedienstete mit den Aufgaben des Fonds betraut. Eine weitere Bedienstete befindet sich seit August 2004 auf Mutterschaftskarenzurlaub. Die Personalkosten für die Bediensteten (SV nach C/V/8, C/V/4, I/c/8, I/c/7) beliefen sich im Jahr 2004 auf € 140.364,46 (Bruttobezüge zuzüglich DGB) und wurden vom Land Tirol aus Haushaltsmitteln (Ansatz 1/02000 - Amt der Tiroler Landesregierung) getragen.</p>
Tragung des Personalaufwandes	Der Tiroler Landtag hat mit EntschlieÙung vom 4.10.2002 die Landesregierung ersucht, zu den „Fonds mit Rechtspersönlichkeit“ betreffenden Materien Regierungsvorlagen zuzumitteln, welche vorsehen, dass diese Fonds ihre Sach- und Personalaufwendungen für die Geschäftsführung, für die bisher das Land aufkam, künftig selbst tragen.
Säumigkeit der Landesregierung	Der LRH musste feststellen, dass die Landesregierung dieser Aufforderung des Landtages bisher nicht nachgekommen ist, und mahnt die Vorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage für den Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds unter Hinweis auf die fast

dreijährige Säumigkeit ein. Erübrigen würde sich die Umstellung der Verrechnung lediglich bei einer Auflösung des Fonds.

Stellungnahme
der Regierung

Eine Novelle zum Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz, mit der u. a. der Entschließung des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2002 entsprochen werden soll, ist derzeit in Ausarbeitung.

Replik des LRH

Der Hinweis auf eine „in Ausarbeitung befindliche Novelle“ ohne jede Begründung wirft nach Ansicht des LRH die Frage auf, wie weit Entschließungen des Tiroler Landtages ernst genommen werden, wenn eine derartig kleine Novelle seit 3 Jahren auf ihre Ausarbeitung harrt.

Vom Vorsitzenden des Kuratoriums ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu erstellen und dieser nach Beschlussfassung im Kuratorium der Landesregierung zuzuleiten. Die Landesregierung konnte am 25.3.2003 über den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002, am 30.3.2004 über den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 und am 15.3.2005 über den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 befinden.

2. Buchhaltung und Gebarungübersicht

Kassenprüfung

Eine Überprüfung der Barkasse am 24.5.2005 ergab volle Übereinstimmung des Bargeldbestandes in Höhe von € 119,38 mit dem Saldo am Konto „2700 - Kassa“ der Buchhaltung. Auch konnte die Übereinstimmung der Guthabenstände der drei Girokonten bei der Hypo Tirol Bank bzw. bei der PSK von zusammen € 425.934,21 mit den Buchhaltungssalden festgestellt werden.



Für die letzten drei Jahre hat der Fonds jeweils zum 31.12. folgende Vermögensrechnungen nachgewiesen (in €):

Vermögensrechnung

	2002	2003	2004
Aktiva			
Bargeld und Bankguthaben	578.368,--	638.372,--	898.487,--
Forderungen	386.364,--	381.695,--	345.168,--
Aktive Rechnungsabgrenzung	423.007,--	401.822,--	400.246,--
Summe der Aktiva	1.387.739,--	1.421.889,--	1.643.901,--
Passiva			
Passive Rechnungsabgrenzung	160.105,--	195.821,--	107.734,--
Rücklage	196.217,--	196.217,--	496.217,--
Kapital	1.031.417,--	1.029.851,--	1.039.950,--
Summe der Passiva	1.387.739,--	1.421.889,--	1.643.901,--

Gegenüber den Vorjahren fällt im Jahr 2004 eine deutlich höhere Bilanzsumme auf. Diese ist verursacht durch eine Rücklagenzuführung in Höhe von € 300.000,-- und einer Kapitalvermehrung von € 10.099,--. Das Fondsvermögen (Rücklage und Kapital) hat sich im letzten Jahr um € 310.099,-- auf € 1,536.167,48 erhöht.

Die Forderungen setzen sich zum Großteil aus den an Kriegsoffer und Zivilinvalide gegebenen Darlehen zusammen. Darlehen werden bis zum Höchstausmaß von € 5.500,-- bei einer Laufzeit von maximal fünf Jahren hauptsächlich für Wohnungskäufe, -umbauten und -sanierungen oder PKW-Ankäufe unter Beibringung ausreichender Sicherstellungen (Bürge oder Bankgarantie) gewährt.

In den Erfolgsrechnungen zeigt sich die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (in €):

Erfolgsrechnung

	2002	2003	2004
Einnahmen			
Kriegsopfer- u. Behindertenabgabe	1.329.257,--	1.230.068,--	1.372.726,--
Kulturförderungsabgabe	509.605,--	546.653,--	544.691,--
Zinserträge	28.198,--	28.306,--	29.566,--
sonstige Einnahmen	7.522,--	7.302,--	7.108,--
Rückersatz GSBG	47.239,--	48.110,--	37.663,--
Summe der Einnahmen	1.921.822,--	1.860.439,--	1.991.754,--
Ausgaben			
Zuwendungen an Einzelpersonen	826.781,--	916.726,--	806.150,--
Zuwendungen für Zusatzversicherung	268.421,--	255.853,--	251.192,--
Zuwendungen an Vereine u. Verbände	587.117,--	572.803,--	584.410,--
Sach- u. Zweckaufwand	38.240,--	32.985,--	39.902,--
Abschreibung von Forderungen	94.046,--	83.637,--	-
Rücklagenzuführung	-	-	300.000,--
Summe der Ausgaben	1.814.607,--	1.862.004,--	1.981.654,--
+ Überschuss/-Abgang	+ 107.215,--	- 1.565,--	+ 10.100,--

Die Jahresergebnisse von

2002 €+ 107.215,--

2003 € - 1.565,--

2004 €+ 310.100,-- (incl. Rücklagenbildung)

sind am wesentlichsten beeinflusst von der Entwicklung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe. Aber auch die Schwankungen bei den Zuwendungen an Einzelpersonen und die Forderungsabschreibungen wirkten sich stark auf die jeweiligen Jahresergebnisse aus. Im Jahr 2004 führte die Personalsituation in der Geschäftsstelle dazu, dass nicht alle eingebrachten Anträge zeitgerecht bearbeitet wurden.

3. Aufbringung der Mittel

Kriegsopfer- und
Behindertenabgabe

Die Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabe wird entweder als Kartensteuer bei Veranstaltungen oder als Pauschsteuer erhoben.

Kartensteuer: Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe in Form der Kartensteuer bildet das Entgelt. Die Höhe der Abgabe beträgt 10 % des Eintrittspreises, bei Sportveranstaltungen 5 %.

Pauschsteuer: Als Pauschsteuer werden eingehoben:

- bei Spielbanken € 2,-- je Besucher und Tag,
- für anmeldepflichtige Spielapparate (Darts, Fußball, Billard) € 5,50 je Apparat und Monat,
- für bewilligungspflichtige Spielapparate (TV, Video, Flipper) € 7,30 je Apparat und Monat,
- automatische Kegelbahnen € 3,70 je Bahn und Monat,
- Musikanlagen an öffentlichen Orten € 7,30 je Anlage und Monat.

Für die Einhebung der Abgabe sind die Gemeinden zuständig. Sie haben die Abgabe monatlich an den Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds zu überweisen. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes von der Kartensteuer 5 % und von der Spielbankabgabe 2 % des Abgabebetrages einzubehalten.

Kritik

Der LRH kritisiert, dass die Überweisungen der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe durch die Gemeinden von Seiten des Fonds nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandelt wurden.

Obwohl das Gesetz monatliche Überweisungen vorsieht, kamen nur drei Gemeinden dieser Verpflichtung nach. Einige haben die Abgabe viertel- oder halbjährlich überwiesen, die meisten jedoch nur einmal jährlich. Vereinzelt gingen die Überweisungen erst bis zum Mai/Juni des Folgejahres ein. Der für den Fonds dadurch entstehende Zinsverlust ist beträchtlich.

Im Jahr 2004 haben die Gemeinden folgende Beträge als Kriegsopfer- und Behindertenabgabe überwiesen. Bei jährlicher Zahlungsweise betreffen die Überweisungen meist die Abgabe für das Vorjahr.

Gemeindebeiträge

	Gemeinde	Betrag in €	Zahlungsmodus
1	Innsbruck	730.015,84	monatlich
2	Seefeld	217.862,50	monatlich u. jährlich
3	Kitzbühel	144.013,36	jährlich
4	Imst	75.991,77	halbjährlich
5	Sölden	26.771,34	jährlich
6	St. Anton a.A.	13.552,33	jährlich
7	Ischgl	12.374,03	jährlich
8	Fügen	8.264,63	jährlich
9	Lienz	7.417,76	monatlich
10	Hall	5.775,05	jährlich
11	Nußdorf-Debant	4.428,52	jährlich
12	Kirchbichl	4.394,20	jährlich
13	Tux	4.389,15	jährlich
14	Volders	4.344,19	jährlich
15	Kufstein	4.121,19	jährlich
16	Breitenbach	3.883,78	jährlich
17	Kirchberg	3.651,96	jährlich
18	Axams	3.529,09	jährlich
19	Söll	3.512,14	jährlich
20	Fieberbrunn	3.445,47	jährlich
21	Serfaus	3.345,47	jährlich
22	Berwang	3.089,50	jährlich
23	Thaur	3.027,11	jährlich
24	Wattens	2.578,66	vierteljährlich
25	Mayrhofen	2.515,23	jährlich
26	St.Johann	2.168,94	jährlich
27	Grän	1.934,63	jährlich
28	Ebbs	1.600,83	jährlich
29	Eben a.A.	1.467,33	jährlich
30	Kramsach	1.431,66	jährlich
31	Westendorf	1.411,28	jährlich
32	Assling	1.390,65	jährlich
33	Aldrans	1.332,38	jährlich
34	Terfens	1.318,98	jährlich
35	Tarrenz	1.305,54	jährlich
36	Götzens	1.285,03	jährlich

	Gemeinde	Betrag in €	Zahlungsmodus
37	Telfs	1.276,16	jährlich
38	Hopfgarten i.B.	1.266,81	jährlich
39	Rum	1.259,60	monatlich
40	Landeck	1.229,04	jährlich
41	Galtür	1.200,04	vierteljährlich
42	Polling	1.178,--	jährlich
43	Oberperfuss	1.172,40	jährlich
44	Natters	1.165,24	jährlich
45	Virgen	1.153,79	jährlich
46	Zirl	1.106,62	jährlich
47	Schlitters	1.083,28	jährlich
48	Matrei i.O.	1.007,--	jährlich
	übrige Gemeinden (je unter 1000 €)	45.686,30	jährlich, viertel- od. halbjährlich
	Gesamt	1.372.725,88	

Vergleichsweise hat die Stadt Schwaz für das Jahr 2003 eine Kriegssopfer- und Behindertenabgabe von nur € 537,63 und für 2004 von nur € 545,53 überwiesen.

Die von den Gemeinden zurückbehaltene Einhebungsvergütung schwankt zwischen 0 %, 2 %, 4 % und 5 %. Vielen Gemeinden dürfte nicht bekannt sein, dass sie 5 % der Kartensteuer und 2 % der Spielbankabgabe zur Deckung ihres Aufwandes zurückbehalten können.

Aus den unterschiedlichen Überweisungsbeträgen, den überzogenen Zahlungsfristen und den falsch abgezogenen Einhebungsvergütungen erkennt der LRH, dass in vielen Gemeinden der Einhebung und Weiterleitung der Kriegssopfer- und Behindertenabgabe nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auch vom Fonds wurden die einlangenden Beträge und Meldungen zu unkritisch zur Kenntnis genommen. Mit der Überprüfung der jährlichen Abgabemeldungen der Gemeinden ist der Fonds mehrere Jahre im Rückstand.

Einnahmerückgänge Deutliche Einnahmerückgänge bei der Kriegssopfer- und Behindertenabgabe in den vergangenen Jahren weisen ebenfalls auf Probleme mit der Abgabeneinhebung hin:

Einnahmenentwicklung

Jahr	Betrag in €	Prozentanteil
1997	1.552.376,--	
1998	1.509.463,--	- 2,76 %
1999	1.384.721,--	- 8,26 %
2000	1.384.721,--	+ 5,25 %
2001	1.457.407,--	- 5,00 %
2002	1.329.257,--	- 4,00 %
2003	1.230.068,--	- 7,46 %
2004	1.372.726,--	+ 11,60 %

Empfehlung nach Art. 69 TLO:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Der LRH empfiehlt, bei der Vereinnahmung der Tiroler Kriegsof- und Behindertenabgabe auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere werden die monatliche Überweisung und die korrekte Abrechnung der Einhebevergütung eingemahnt. Viele Gemeinden wären auf ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhebung der Kriegsof- und Behindertenabgabe hinzuweisen. Bei Gemeindeprüfungen durch die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung sollte auch die Einhebung und Weiterleitung dieser Abgabe überprüft werden.

Stellungnahme der Regierung

Wie im Rohbericht des Landesrechnungshofes angeführt wird, beträgt das jährliche Aufkommen an Kriegsof- und Behindertenabgabe bei lediglich 48 der 279 Tiroler Gemeinden mehr als 1.000,- €. Die monatsweise Vereinnahmung sämtlicher (Kleinst-)Beträge würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der wiederum den ins Treffen geführten Zinsverlust (Seite 7) entscheidend relativiert. Eine Änderung des § 7 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Kriegsof- und Behindertenabgabegesetzes zur Angleichung an die faktischen Verhältnisse wird anzudenken sein.

Dessen ungeachtet werden die Gemeinden laufend auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen, und zwar sowohl über das von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten herausgegebene "Merkblatt für die Gemeinden Tirols" (vgl. die Folgen 11/1992, 9/1993 und 2/2001), als auch durch die Mitarbeiter des Tiroler Kriegsof- und Behindertenfonds.

Die vom Landesrechnungshof angeregte Überprüfung der Abgabeneinhebung und -weiterleitung durch die Bezirkshauptmannschaften und die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erfolgt seit jeher laufend stichprobenartig im Rahmen der Gebarungskontrolle.

Replik des LRH

Auch wenn der Verwaltungsaufwand erheblich sein sollte, was der LRH im Übrigen bezweifelt, ändert das nichts an der klaren Rechtslage, die einzuhalten ist. Daneben sind es aber auch wirtschaftliche Gründe, die den LRH zu seiner Empfehlung veranlassen. Nimmt man nur das Beispiel der Stadt Kitzbühel, die eine Abgabe von €144.013,36 jährlich überweist, so ist leicht zu erkennen, welcher Zinsverlust auf Seite des Fonds und welcher Zinsgewinn auf Seite der Gemeinde entsteht.

Allgemeine Hinweise auf das Merkblatt für Gemeinden und „stichprobenartige Gebarungskontrolle“ erscheinen dem LRH als unzureichend. Die Prüfung vor Ort hat jedenfalls gezeigt, dass den gesetzlichen Vorschriften nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Er bleibt daher bei seiner oben ausgesprochenen Empfehlung.

Kulturförderungsabgabe

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2000, LGBl.Nr. 11/2000, idgF, das die Besteuerung der Rundfunkgebühren (Radio- und Fernsehgebühren) nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, zum Inhalt hat, sieht im § 5 folgende Zweckwidmung der vereinnahmten Abgabenbeträge vor:

- 2,5 % erhält die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS) als Einhebevergütung,
- 1,5 % des dem Land zustehenden Betrages ist zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden,
- 10 % des verbleibenden Betrages ist dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds zu überweisen,
- der übrige Teil ist für Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1979, zu verwenden.

Das Land Tirol überweist vierteljährlich die anteilige Kulturförderungsabgabe an den Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds. Dem Fonds wurden im Jahr 2002 € 509.605,-, im Jahr 2003

€ 546.653,- und im Jahr 2004 € 544.691,- an Kulturförderungsabgaben überwiesen.

schiefe Optik

Dem LRH ist bewusst, dass die Umleitung von Mitteln der Kulturförderungsabgabe für soziale Zwecke gesetzlich geregelt ist. Trotzdem weist er auf die schiefe Optik dieser Mittelumschichtung hin. Eine als Kulturförderungsabgabe bezeichnete Steuer sollte ausschließlich zur Förderung kultureller Angelegenheiten verwendet werden. Dem Steuerzahler gegenüber ist es nur schwer zu erklären, warum aus einer Kulturförderungsabgabe auch soziale Unterstützungen gewährt werden. Die Erklärung fällt umso schwieriger aus, als die Mittel in diesen sozialen Bereichen nicht besonders dringlich gebraucht werden, sondern zu Rücklagenbildungen bzw. Überschüssen im Fonds und in den Verbänden führen.

Stellungnahme
der Regierung

Auf die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach die im § 5 Abs. 3 erster Satz des Tiroler Kulturförderungsabgabegesetzes 2000, LGBl. Nr. 11, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002, vorgesehene Mittelzuweisung eines bestimmten Anteils am Ertrag der Kulturförderungsabgabe an den Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds von einer schiefen Optik begleitet sei, müsste an sich inhaltlich nicht eingegangen werden, weil sie eine Kritik an der Landesgesetzgebung darstellt und keinen Bezug zur gegenständlichen Gebarungsprüfung aufweist. Lediglich der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass die finanzausgleichsgesetzliche Grundlage für das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 und das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz im § 14 Abs. 1 Z. 9 FAG 2005 liegt, wonach "Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages, insbesondere Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen (z.B: Fernsehschilling), Kriegsofferabgaben, Sportförderungsabgaben (zB Kultur- und Sportschilling)" als ausschließliche Landesabgaben erhoben werden können.

Finanzausgleichsrechtlich ist es daher zulässig, dass im Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 eine Zweckwidmung zugunsten des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds vorgenommen wird, es ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende Bestimmung inhaltlich und gesetzestechnisch ihre Berechtigung hat.

Replik des LRH

Obwohl der LRH ausdrücklich darauf hinweist, dass ihm die geltende Rechtslage bekannt ist, fühlt sich die Stellungnahme doch bemüßigt, die rechtliche Zulässigkeit der Zweckwidmung eines Teiles der Kulturförderungsabgabe ausführlich darzulegen. Der LRH ist in seiner Berichterstattung aber nicht auf die

Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt, sondern hat auch andere Aspekte der Gebarung zu berücksichtigen. Auf die Feststellung, dass die Mittel nicht besonders gebraucht werden, geht die Stellungnahme leider nicht ein. Der LRH regt an dieser Stelle daher nochmals im Sinne des § 2 Abs. 1 TirLRHG an, die derzeitige Rechtslage zu überdenken und Überlegungen zu einer Neustrukturierung anzustellen.

Zinserträge

Die Zinserträge stammen zum Großteil aus der Wertpapierveranlagung bei der Hypo Tirol Bank (2004: € 26.621,20). Geringe Zinserträge kommen von den Giro- und Sparbuchkonten sowie von einem an die Innsbrucker Wäscherei GmbH der Lebenshilfe Tirol gewährten Darlehen. Mit Kuratoriumsbeschluss vom 13.11.1998 war der Innsbrucker Wäscherei GmbH ein Darlehen in Höhe von einer Million Schilling mit einem Zinssatz von 3,5 % p.a. und einer Laufzeit von zehn Jahren gewährt worden. Derzeit haften noch € 32.165,33 aus.

sonstige Einnahmen

Als sonstige Einnahmen scheinen die Provisionszahlungen der UNIQA-Versicherung auf, die für die Einhebung und gesammelte Weiterleitung der Prämien der Zusatzversicherung der Kriegsofopfer bezahlt wird.

Rückersatz GSBG

Der Rückersatz GSBG 1996 stellt seit 1997 die Beihilfengewährung des Bundes für die Nachteile des Vorsteuerverlustes im Gesundheits- und Sozialbereich dar. Die Beihilfe wird monatlich mittels Erklärung über die Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung beantragt. Ausgabenseitig sind die einzelnen Aufwendungen im Gegenzug mit den Bruttobeträgen, d.h. inklusive Umsatzsteuer, verbucht.

4. Verwendung der Mittel

Für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsofopfer- und Behindertenfonds gelten die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 27.4.2001 beschlossenen Richtlinien. Die Landesregierung hat diese Richtlinien in ihrer Sitzung am 21.6.2001 zur Kenntnis genommen.

Förderungsrichtlinien Diese Richtlinien sehen für den begünstigten Personenkreis (Kriegsopfer, Opfer des politischen Freiheitskampfes, Heeresversorgungsberechtigte, Zivilinvalide mit mindestens 50 % Erwerbsminderung und Angehörige dieser Personen) bei Bedürftigkeit (Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen) und dem Hauptwohnsitz in Tirol verschiedenartige Förderungen vor. Als Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen
- Zinsenzuschüsse
- Übernahme von Bürgschaften
- Zuschüsse (zum Lebensunterhalt, für medizinische Aufwendungen, für Heilmittel, für Kraftfahrzeuge, für Wohnraumumbauten u.ä.)
- Schul-, Studien- und Lernbeihilfen
- Krankengruppenzusatzversicherung (nur für Kriegsopfer)
- Sterbekostenbeitrag.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Jede Förderung ist mit einem schriftlichen Ansuchen (Formular) zu beantragen. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung ist mit entsprechenden Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

Alle Förderungsanträge werden von der Geschäftsstelle überprüft und dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt. Das Kuratorium hält jährlich fünf Sitzungen, sodass alle zwei bis drei Monate ein Sitzungstermin anfällt.

Zuwendungen an Einzelpersonen Im Jahr 2004 fanden die Kuratoriumssitzungen am 27.2., 23.4., 14.6., 17.9., und 3.12. statt. In diesen Sitzungen wurde folgende Anzahl von Förderungsansuchen von Einzelpersonen behandelt bzw. bewilligt oder abgelehnt:

Anzahl der Förderungsfälle 2004

Förderungen	Kriegsopfer	Zivilinvalide	OFF	Zusammen	Prozentanteil
Zuschüsse f. Lebensunterhalt	574	288	11	873	35 %
med. Hilfestellung	192	317		509	20 %
PKW-Ankauf	4	140		144	6 %
Wohnraumumbau	36	78		114	5 %
sonstige	15	14		29	1 %
kombinierte (incl. LU)	440	338		789	32 %
Lernbeihilfen		1		1	-
Darlehen	1	20		21	1 %
Summe d. Bewilligungen	1262	1196	11	2469	100 %
Ablehnungen	13	28		41	
Anträge	1275	1224	11	2510	

bürokratische
wicklung

Ab- Bemerkenswert ist die Vorgehensweise des Fonds bei den Ansuchen um Zuschüsse zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Obwohl die Förderungsrichtlinien je nach Einkommenslage eine jährliche Beihilfe von €218,02 bzw. €108,01 vorsehen, hat der Fonds auf das erste Ansuchen im Jahr nur €145,-- bzw. €73,-- ausbezahlt. Nur an diejenigen, die ein zweites Ansuchen einreichten, wurde der restliche Förderungsbetrag von €73,-- bzw. €35,-- nachbezahlt. Durch diese nicht richtliniengemäße und restriktive Vorgangsweise entsteht ein beträchtlicher bürokratischer Aufwand, weil ca. 600 Ansuchen im Jahr nur darauf zurückzuführen sind, dass der vorgesehene Förderungsbetrag in Höhe von €218,-- nicht auf einmal überwiesen wird. Offenbar rechnet der Fonds damit, dass nicht alle Anspruchsberechtigten ein weiteres Ansuchen stellen und aus Unwissenheit oder sonstigen Gründen ihre Förderungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen. Allein durch eine Änderung des Auszahlungsmodus lässt sich die Zahl der jährlichen Ansuchen und damit die Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle drastisch reduzieren.

Stellungnahme
des Fonds

Zunächst wird bemerkt, dass bei den Zuschüssen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ein einstimmiger Beschluss des Kuratoriums Grundlage für diese Art der Abwicklung ist. Dieser Beschluss wurde nicht willkürlich oder unbedacht, sondern auf Grund folgender nachvollziehbarer Überlegungen gefasst: Prinzipiell gebührt der Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhaltes anteilig über das Jahr gerechnet, mithin als aliquoter Jahresbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes. In diesem Sinne wäre eine Ausbezahlung des

gesamten Jahreszuschusses etwa bereits am Jahresanfang verfehlt. Zudem sprechen Praktikabilitätsgründe für die vom Fonds gewählte Vorgangsweise insofern, als alle Ansuchen, die etwa zum Jahresende eingebracht werden – z.B. auf Unterstützung zum Kauf von Brennmitteln – , dann abgelehnt werden müssten, wenn schon zu Beginn des Jahres die Gesamtbeihilfe ausbezahlt wurde.

Ungeachtet dieser auf der Hand liegenden Vorteile des derzeitigen Vollzugsmodus wird dessen Änderung im Sinne der Empfehlungen des Landesrechnungshofes geprüft.

Replik des LRH

Dem LRH erscheint der Beschluss des Kuratoriums als eine sehr weite Auslegung der Richtlinien. Er bezweifelt auch die Nachvollziehbarkeit insoweit, als der Unterschied zwischen einer jährlichen und einer halbjährlichen nicht erkennbar ist und mit der Argumentation des „aliquoten Jahresbeitrages“ in Widerspruch steht. Die im Bericht dargestellte Praxis – mag sie auch auf einem einstimmigen Beschluss beruhen – ist für den LRH weder richtlinienkonform noch effizient.

Insgesamt ist die Zahl der bearbeiteten Ansuchen seit dem Jahr 2000 stetig gesunken und wird auch weiter zurückgehen.

Anzahl der Förderungsfälle in den Vorjahren

Jahr	Kriegsopfer (incl. OFF)	Zivilinvaliden	Gesamt
2000	1663	1444	3107
2001	1662	1378	3040
2002	1482	1293	2775
2003	1603	1319	2922
2004	1286	1224	2510

Im Jahr 2004 wurden infolge der Personalsituation in der Geschäftsstelle nicht alle eingebrachten Anträge zeitgerecht bearbeitet.

Für Zuwendungen an Einzelpersonen wurden in den Jahren 2002 € 826.781,--, 2003 € 916.726,-- und 2004 € 806.150,-- ausgegeben. Die Höhe des durchschnittlichen Auszahlungsbetrages lag 2004 bei € 326,50.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Anzahl der Ansuchen weit höher liegt als die der geförderten Personen, weil viele Förderungsempfänger jährlich mehrere Ansuchen stellen, zum einen um Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zum anderen aber auch für die medizinische Versorgung, Heilbehelfe, Investitionen und vieles mehr.

weniger Ansuchen

Dass die Anzahl der Ansuchen von Kriegsoffern zurückgeht, dürfte mit der Sterblichkeit des Personenkreises zu erklären sein. Warum auch die Ansuchen der Zivilinvaliden stetig abnehmen, muss jedoch andere Ursachen haben. Vermutlich werden die Förderungsmöglichkeiten bei den Fonds und durch die Interessensvertretung zu wenig bekannt gemacht. Auch mag es sein, dass wegen der Vielzahl von öffentlichen Förderungsstellen (Tiroler Kriegsoffern- und Behindertenfonds, Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung, Tiroler Sozialhilfefonds, Tiroler Unterstützungsfonds, Tiroler Hilfswerk; Bundessozialamt, Kriegsoffern- und Behindertenfonds des Bundes, Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalt, Unterstützungsfonds der TGKK) und insbesondere wegen der privaten Unterstützungseinrichtungen (Spendengelder über Licht ins Dunkel, Caritas, Lebenshilfe, Volkshilfe u.a.) die Begünstigten nicht alle Förderungsmöglichkeiten ansprechen.

Jedenfalls weisen die Statistiken eine wesentlich höhere Zahl an Kriegsoffern und Zivilinvaliden in Tirol aus:

Statistik der Kriegsoffern und Zivilinvaliden

Jahr	Kriegsoffern und Hinterbliebene	Zivilinvaliden
2000	4.439	33.610
2001	4.168	33.833
2002	3.919	34.132
2003	3.657	34.340
2004	3.394	34.610

Die Förderungen über den Tiroler Kriegsoffern- und Behindertenfonds gehen nur an jenen Teil der Kriegsoffern und Behinderten, die unter bestimmten Einkommensgrenzen liegen (zweifacher ASVG-Richtsatz, dzt. € 1.326,-). Bei den Kriegsoffern die mehr als 30 % und bei den Zivilinvaliden die mehr als 50 % erwerbsgemindert sind und ein Ansuchen einreichen.

Verwaltungs- Vereinfachung	Der LRH ist der Ansicht, dass alle Förderungsansuchen, die den Richtlinien entsprechen, von der Geschäftsstelle selbstständig hätten erledigt werden können. Eine Befassung des Kuratoriums mit richtlinienkonformen Anträgen, bedeutete für die Geschäftsstelle eine bürokratische Mehrarbeit und für die Förderungsempfänger eine Zeitverzögerung von bis zu drei Monaten. Lediglich Zweifelsfälle hätten dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Der Vorschlag, wonach alle Förderungsansuchen, die den Richtlinien entsprechen, von der Geschäftsstelle selbstständig hätten erledigt werden können, weil eine Befassung des Kuratoriums mit richtlinienkonformen Anträgen eine bürokratische Mehrarbeit für die Geschäftsstelle und für die Förderungsempfänger eine Zeitverzögerung von bis zu drei Monaten bedeutet, steht im klaren Widerspruch zum § 26 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabegesetzes. Nach dieser Gesetzesstelle obliegt dem Kuratorium die Beschlussfassung über die Gewährung sämtlicher Förderungen nach § 15. Eine selbstständige Erledigung richtlinienkonformer Anträge durch die Geschäftsstelle wäre nach der derzeitigen Rechtslage gesetzwidrig und hätte allenfalls haftungsrechtliche Konsequenzen.</i>
Replik des LRH	Abgesehen vom Umstand, dass das Wort „sämtliche“ dem Gesetzestext nicht zu entnehmen ist und daher bei einer weiten Auslegung die Auffassung des LRH durchaus zulässig erscheint, verwundert doch, dass an dieser Stelle eine sehr formale Haltung eingenommen wird, während bei der Besetzung des Kuratoriums (siehe oben) einer sehr großzügigen Interpretation der Vorzug gegeben und im Bereich der Einhebung der Abgabe gegenüber den Gemeinden mit einem „erheblichen Verwaltungsaufwand“ gegen die klare Rechtslage argumentiert wird. Insbesondere der Hinweis auf „haftungsrechtliche Konsequenzen“ scheint dem LRH doch überzogen. Es ist Aufgabe des LRH auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dazu ist es auch manchmal erforderlich, allenfalls notwendige Änderungen der Rechtslage anzudenken.
Vereinfachung der Förderrichtlinien	Die bestehenden Richtlinien sind derzeit in Überarbeitung. Bei der Neufassung der Richtlinien sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die Förderungsabwicklung möglichst einfach und ohne besonderen bürokratischen Aufwand organisiert werden kann. Dazu

würde u.a. eine Angleichung der Einkommensgrenzen an die Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung beitragen. Die bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleibenden Einkommensteile (z.B. 30 % des Einkommens der Ehepartner und Lebensgefährten, als Urlaubs- und Weihnachtsgeld ausbezahlte 13. und 14. Monatsbezug) und die abzugsfähigen Ausgaben (Alimentationsverpflichtungen, Hauptmietzins und Betriebskosten) sollten überdacht werden, da sie schwer administrierbar sind und zu Ungerechtigkeiten gegenüber anderen Förderungswerbern führen. Da von den Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt bzw. Pensionszahlung) fast alle Förderungswerber betroffen sind, könnten diese Einkommensteile auch bei der Festsetzung der Höhe des Förderungsbetrages generell Berücksichtigung finden, und müssten nicht individuell in jedem Einzelfall gesondert nachgewiesen und berechnet werden. Eine Vereinfachung der Richtlinien könnte die Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle wesentlich erleichtern.



Stellungnahme
des Fonds

Wie der Landesrechnungshof richtig erwähnt, sind die Förderrichtlinien bereits in Überarbeitung, wobei die Ziele die Einfachheit der Abwicklung, Transparenz und mögliche Reduktion des bürokratischen Aufwandes sind. Der Forderung des Landesrechnungshofes wird somit schon jetzt vollinhaltlich nachgekommen.

Bedürftigkeit

Vereinzelt wurden dem LRH Fälle bekannt in denen bei Berücksichtigung des tatsächlichen Familieneinkommens eine Bedürftigkeit nicht mehr angenommen werden kann (z.B. G.ZI. 281239, 171258, 171275, 171265). Die in den Richtlinien bisher festgelegten Einkommensgrenzen sollten in Hinsicht auf eine tatsächliche Bedürftig-

keit angepasst werden.

Gleichstellung der Zivilinvaliden mit den Kriegsoffern

Derzeit werden die Kriegsoffern und die Zivilinvaliden bei gleichem Grad der Behinderung unterschiedlich behandelt. In Zukunft wäre eine Gleichstellung der Behinderten mit den Kriegsoffern anzustreben. Wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, gibt es darüber hinaus eine Reihe von Leistungen an den Tiroler Kriegsofferverband bzw. die Kriegsoffern, die den Zivilinvaliden nicht gewährt werden.

Zuwendung für Zusatzversicherung der Kriegsoffern

Seit 1972 besteht eine Krankengruppenzusatzversicherung zwischen dem Tiroler Kriegsofferverband und der UNIQA-Versicherung, die den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit gibt die Leistungen der Sonderklasse in den Tiroler Krankenhäusern zu einem günstigen Prämientarif bei einem Selbstbehalt von € 600,- in Anspruch zu nehmen. Der Kriegsoffern- und Behindertenfonds leistet Prämienzuschüsse an die versicherten Kriegsoffern und deren Hinterbliebene im Ausmaß von 15 % bis 50 %, je nach dem Einkommen des Versicherten. Die Einhebung der Versicherungsprämien von den Einzelpersonen hat ebenfalls der Fonds übernommen, der die eingehobenen Prämienanteile zusammen mit den gewährten Zuschüssen gesammelt an die Versicherung weiterleitet. Dafür erhält der Fonds die bereits oben erwähnte Einhebeprovision.

Im Jahr 2004 betrug die Anzahl der zusatzversicherten Kriegsoffern noch 303 und der Prämienzuschuss € 251.192,-. Jährlich nimmt die Versichertenzahl infolge von Todesfällen um ca. 10 % ab. Die gesamte an die Versicherung weitergeleitete Prämiensumme machte € 888.007,54 aus. Die durchschnittliche Bezuschussung berechnet sich daher mit 28,3 %.

Zuwendungen an Vereine und Verbände

Die Zuwendungen an Vereine und Verbände blieben in den letzten drei Jahren ziemlich konstant. Sie bewegten sich im Jahr 2002 von € 587.117,- im Jahr 2003 auf € 572.803,- und im Jahr 2004 auf € 584.410,-.

Tiroler Kriegsofferverband

Den weitaus größten Anteil an Verbandsförderung erhält der Tiroler Kriegsofferverband. Im Jahr 2004 wurden vom Fonds an den Tiroler Kriegsofferverband € 345.724,50 an Förderungsgeldern überwiesen, und zwar

- € 13.770,-- für den Sterbefonds,
- € 192.600,-- als allgemeine Subvention,
- € 21.800,-- für Verbandsheim und Abfertigungsfonds,
- € 19.270,50 als a.o. Hilfe für Südtiroler Kriegsofper,
- € 83.784,-- für Jubiläumsgaben und Weihnachtsaktion und
- € 14.500,-- als Instandhaltungsreserve Rinnerhof.

Sterbekostenbeitrag	Als Sterbekostenbeitrag gewährt der Fonds einen Betrag von € 510,--, soweit für die Begleichung der Bestattungskosten nicht anderweitig vorgesorgt wurde (Verlassenschaft, Sozialversicherung u.a.). Darüber hinaus ist er vom Einkommen des Antragstellers abhängig. Im Jahr 2004 wurde für 27 Sterbefälle ein Sterbekostenbeitrag gewährt. Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt über den Tiroler Kriegsofperverband. Auch hier steht eine komplizierte und zeitaufwändige Abwicklung (erst nach Verlassenschaftsabhandlung und zusätzlicher Einkommenserhebung beim Antragsteller) einer raschen und unbürokratischen Hilfestellung im Weg. Vielleicht könnte in einem Sterbefall ein geringerer Förderbetrag bei rascherer Auszahlung ohne zusätzliche Nachweise dem Förderungszweck ebenso gerecht werden.
allgemeine Subvention	Für die allgemeine Subvention an den Tiroler Kriegsofperverband im Jahr 2004 in Höhe von € 192.600,-- lag kein Verwendungsnachweis vor. Auf Verlangen des Prüfers wurden dem Fonds die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 des Verbandes innerhalb kurzer Frist als Verwendungsnachweis vorgelegt. Die Abschlüsse weisen für das Jahr 2003 einen Überschuss von € 16.204,-- und für das Jahr 2004 einen Abgang von € 12.519,-- aus. Der Kapitalstand zum 31.12.2004 betrug € 249.672,--. Mit der allgemeinen Subvention wurden vor allem die Erholungsaktionen von Kriegsofpern im Rinnerhof unterstützt, wodurch der Pensionsbeitrag auf € 46,-- gehalten werden konnte.
Abfertigungsrücklage	Die Betriebskosten des Verbandsheimes (Büroräume) wurden vom Fonds im Jahr 2004 im Ausmaß von € 12.109,26 und die Zufuhr an die Abfertigungsrücklage mit einem Betrag von € 9.690,74 unterstützt.
Südtiroler Kriegsofper Kritik	€ 19.270,50 hat der Fonds an den Tiroler Kriegsofperverband für die Unterbringung Südtiroler Kriegsofper im Erholungsheim des Tiroler Kriegsofperverbandes im Rinnerhof in Rinn ausbezahlt. Der Zuschuss von je € 46,-- für 418 Verpflegstage von Südtirolern wider-

spricht den Bestimmungen des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes und muss vom LRH als gesetzeswidrig kritisiert werden. Förderungen aus dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds dürfen nur an Personen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben.

*Stellungnahme
des Fonds*

Diese Vorgangsweise scheint auf der nicht hinreichenden Auslastung des Erholungsheimes „Rinnerhof“ gegründet zu sein. Dieser Sachverhalt wird jedoch einer eingehenden Prüfung durch das Kuratorium unterzogen werden.

Jubiläumsgaben

Anlässlich von runden Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen seiner Mitglieder hat der Tiroler Kriegsofferverband im Jahr 2004 € 7.268,- ausgegeben, die er vom Fonds wiederum ersetzt bekam. Laut Verwendungsnachweis vom 17.1.2005 waren zwischen € 20,- bis € 73,- (im Durchschnitt € 31,33) an insgesamt 232 Personen ausbezahlt worden. In den Förderungsrichtlinien des Fonds findet die Auszahlung von Jubiläumsgeldern keine Deckung.

Weihnachtsaktion

Seit vielen Jahren führt der Tiroler Kriegsofferverband eine Weihnachtsaktion durch, bei der € 22,- pro Verbandsmitglied an die jeweilige örtliche Kameradschaft des Verbandes ausbezahlt werden. Im Jahr 2004 hat der Fonds € 76.516,- im Rahmen der Weihnachtsaktion ausgeschüttet. Die Förderungsmittel werden von den örtlichen Kameradschaften entweder an die Mitglieder weitergeleitet oder für gemeinsame Feiern, Ausflüge bzw. die Kameradschaftskasse verwendet. Nachweise über die Verwendung der Mittel liegen vor. Im Bereich Innsbruck-Stadt wurden über die Weihnachtsaktion 177 Mitglieder mit je € 50,- unterstützt und darüber hinaus eine Weihnachtsfeier und Weihnachtspakete um € 6.663,- finanziert. Dem LRH fällt einerseits eine unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern je nach Ortsansässigkeit und ohne Rücksicht der Bedürftigkeit auf, andererseits muss auch hier der Hinweis angebracht werden, dass die Förderrichtlinien derartige Weihnachtsaktionen nicht vorsehen.

*Stellungnahme
des Fonds*

Es entspricht der Tatsache, dass die Gewährung von Jubiläumsgaben sowie der Weihnachtsaktion nicht explizit in den Förderungsrichtlinien festgehalten ist. Jedoch schon bei der Gründung des ehemaligen Landeskriegsofferfonds wurde vom Hauptausschuss (Vorläufer des heutigen Kuratoriums) die Weihnachts-, Jubiläums- und Ehrengaben beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgte – gesetzlich gestützt durch § 15 lit. f) des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes - die Gewährung der Maßnahmen seitens

des Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Replik des LRH

Nach Ansicht des LRH sollte in Förderungsrichtlinien das gesamte Spektrum möglicher Förderungen zum Ausdruck kommen und nicht durch Beschlüsse der Gremien erweitert werden. Bei Novellen der Richtlinien wäre sicher Gelegenheit gewesen, den Beschluss des Hauptausschusses festzuschreiben. So muss die nicht richtlinienkonforme Vorgangsweise kritisch gesehen werden.

Instandhaltung
Rinnerhof

Dem Tiroler Kriegsofferverband wurden in den Jahren 2003 und 2004 je € 14.500,- für Instandhaltungsmaßnahmen im „Erholungsheim Rinnerhof“ angewiesen. Mit Schreiben vom 9.12.2004 hat der Verband € 24.713,10 für Sanierungsarbeiten am Erholungsheim nachgewiesen. Der Rest von € 4.286,90 wurde noch nicht verbraucht und zwischenzeitlich auf einem Sparbuch angelegt. Im Verwendungsnachweis über die Gebäudeinstandhaltung fanden sich allerdings auch Rechnungen über Service- und Reparaturarbeiten eines Kraftfahrzeuges im Umfang von € 1.553,38.

Die an den Tiroler Kriegsofferverband gegebenen Subventionen werden teilweise an seine Mitglieder weitergegeben (Sterbegeld, Weihnachtsaktion und Jubiläumsgelder), zum Teil dienen sie zur Aufwandsdeckung des Verbandes (allg. Subvention, Abfertigungsfonds, Instandhaltung Rinnerhof). Mit der Auszahlung relativ geringer Beträge an die Mitglieder nach dem „Gießkannenprinzip“ wird der bürokratische Aufwand, wie er auch im Fonds betrieben wird, nochmals verstärkt. Die Subventionen für die Verbandsarbeit sollten sich an den finanziellen Notwendigkeiten orientieren.

Situation des
Tiroler Kriegsoffer-
verbandes

An dieser Stelle möchte der LRH auf die Situation des Tiroler Kriegsofferverbandes generell hinweisen. Seine Mitglieder sind meist über der Altersgrenze von 80 Jahren. Immerhin sind die jüngsten Teilnehmer des 2. Weltkrieges (Geburtsjahrgang 1927) - 60 Jahre nach Beendigung des Krieges - 78 Jahre alt. Der Mitgliederstand des Verbandes beträgt dzt. rd. 3000 und reduziert sich durch Todesfälle jährlich um ca. 10 %. In zehn Jahren wird es statistisch gesehen kaum noch Kriegsoffer geben. Die Ausdünnung der Funktionärssebene stellt in den örtlichen Kameradschaften bereits jetzt ein großes Problem dar.

Im Falle der Auflösung des Tiroler Kriegsofferverbandes fällt nach den Statuten das Vermögen dem Tiroler Kriegsoffer- und Behin-

derentfonds zu. Der Tiroler Kriegsofferverband verfügt über relativ geringe liquide Mittel aber beachtliche Vermögenswerte (Reserven) in Immobilien. Dazu gehören Geschäftslokale und eine Wohnung sowie das Stöcklgebäude in Innsbruck, Bürgerstrasse 12, und das „Erholungsheim Rinnerhof“ in Rinn. Um in den nächsten Jahren Verluste zu vermeiden wäre es angebracht, die in Immobilien angelegten Vermögenswerte teilweise aufzulösen.



Nach Ansicht des LRH wäre es an der Zeit an die Weichenstellung für die weitere zukünftige Verbandsentwicklung heranzugehen. Eine Alternative für die Liquidation des Verbandes könnte eine Kooperation und spätere Fusion mit dem Landesverband Tirol des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes darstellen.

Stellungnahme der Regierung

Unter diesem Punkt werden die Möglichkeiten für die künftige Verbandsentwicklung angedacht. Für den Landesrechnungshof wäre demnach sowohl die Liquidation des Tiroler Kriegsofferverbandes als auch die Kooperation und spätere Fusion mit dem Landesverband Tirol des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes vorstellbar.

Die Relevanz dieser Passage im Rohbericht ist unklar, weil der Tiroler Kriegsofferverband als Verein organisiert ist und eine behördlichen Auflösung nur nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 möglich wäre. Ob diese Voraussetzungen vorliegen wird nicht näher ausgeführt, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob die Ausführungen allenfalls als Anregung für die Vereins-

behörde auf Auflösung des Tiroler Kriegsofferverbandes zu interpretieren sind.

Stellungnahme
des Fonds

Unter diesem Punkt werden die Möglichkeiten für die künftige Verbandsentwicklung angedacht. Für den Landesrechnungshof wäre demnach sowohl die Liquidation des Tiroler Kriegsofferverbandes als auch die Kooperation und spätere Fusion mit dem Landesverband Tirol des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes vorstellbar.

Die Relevanz dieser Passage im Rohbericht ist unklar, weil der Tiroler Kriegsofferverband als Verein organisiert ist und eine behördlichen Auflösung nur nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 möglich wäre.

Unabhängig davon darf ausgeführt, dass die Vertreter der beiden Verbände seit geraumer Zeit Gespräche über eine Zusammenführung der Strukturen und Organisationen führen. Ziel ist die Nutzung von Synergieeffekten aufgrund der Optimierung der Abläufe hinsichtlich der Personenkreise der Kriegsofferverbandes und der Menschen mit Behinderungen sowie der Verwaltung des Fonds.

Replik der LRH

Die von rein juristischen Überlegungen getragene Stellungnahme der Regierung erfordert offenbar eine Klarstellung: Als Anregung für die Vereinsbehörde sind die Überlegungen sicher nicht zu verstehen. Die Situation stellt sich aber weniger als rechtliches sondern als biologisches Problem dar. Zur Relevanz dieser Passage ist auf die Ausführungen über die Zuweisung an Vereine und Verbände zu verweisen. Dabei wird klar, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Darlegungen doch von Relevanz sind, wenn man die Mittel betrachtet, die jährlich an den Verband überwiesen werden.

Neben den rein juristischen Mitteln (Vereinsbehörde) an die die Regierung denkt, gibt es wohl auf Grund der gegebenen Verflechtungen auch die Möglichkeit einer gesprächsweisen Lösung der aufgezeigten Probleme. Auf diese ist in der Stellungnahme des Fonds auch hingewiesen. Ein Zurückziehen auf einen rein juristischen Standpunkt hält der LRH nicht für zielführend.



Österreichischer
Zivilinvalidenverband -
Landesverband Tirol

Dem Landesverband Tirol des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes wurden im Jahr 2004 € 203.490,-- als allgemeine Subvention zur Abdeckung seines Aufwandes überwiesen. Der Zivilinvalidenverband legte bisher keinen Verwendungsnachweis vor. Über Verlangen des LRH wurden die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 binnen kürzester Zeit eingeholt.

Die Abschlüsse weisen für das Jahr 2003 einen Verlust von €- 6.468,-- und für das Jahr 2004 einen Gewinn von € 95.504,-- aus. Im Jahr 2004 hat sich der Rücklagenstand (Gebarung-überschüsse aus der Vermögensverwaltung) um €- 12.870,-- auf € 796.992,-- verringert und das Kapital (Einnahmenüberschüsse aus der neutralen Verrechnung) um € 108.375,-- auf € 378.007,-- erhöht. Der LRH sieht die Subventionen an den Zivilinvalidenverband zumindest für die letzten zwei Jahre für überhöht an. Die Subventionen sollten sich an den finanziellen Notwendigkeiten orientieren.

weitere Verbands-
förderungen

Weitere Förderungen wurden im Jahr 2004 an folgende Einrichtungen überwiesen:

- € 50.880,-- Behindertensportverband (allgemeine Förderung)
- € 47.000,-- Aufbauwerk der Jugend (für Fahrzeug- u. Laptop)

- € 11.000,-- Blinden- u. Sehbehindertenverband (päd. Frühförderung)
- € 5.000,-- Blinden- u. Pflegeheim St. Raphael (Duschoilettenstühle)
- € 3.500,-- Ges. f. psychische Gesundheit (Hub- u. Transportgeräte)
- € 1.100,-- ÖVP-Kameradschaft d. politisch Verfolgten (Mitgliederbetreuung)
- € 500,-- Dachverband der Tiroler Selbsthilfvereine (Computeranlage)

Verwendungsnachweise

Der LRH legt großen Wert darauf, dass auch die Verbände Nachweise über die Verwendung der empfangenen Förderungen geben. Dies kann bei Anschaffungen durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen oder bei allgemeinen Förderungen durch die Vorlage der Jahresabschlüsse erfolgen. Dem Fonds kommt die Aufgabe zu, an Hand der Belege bzw. Abschlüsse die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungen zu überprüfen.

Sachaufwand

Für Sachaufwendungen wurden im Jahr 2002 € 38.240,--, im Jahr 2003 € 32.985,-- und im Jahr 2004 € 39.902,-- ausgegeben.

Miete und Betriebskosten

Die größte Ausgabenposition nimmt dabei die Zahlung von Miete, Betriebskosten, Strom und Reinigung für die Büroräumlichkeiten der Geschäftsstelle an den Tiroler Kriegsoferversband ein. Im Jahr 2004 mussten dafür € 16.627,34 aufgewendet werden.



Mietvertrag Der Mietvertrag vom 2./13.1.1989 über die Anmietung von 105 m² Büroräumen wurde zwischen dem Tiroler Kriegsoferversband als Vermieter und dem Land Tirol als Mieter abgeschlossen. Seit der Fonds 1992 Rechtspersönlichkeit erlangte, wäre eine vertragliche Änderung in der Form notwendig, dass der Tiroler Kriegsofener- und Behindertenfonds selbst als Vertragspartner eintritt. Derzeit benützt der Fonds die Büroräumlichkeiten ohne jegliche vertragliche Absicherung.

Die Höhe der monatlichen Miete beträgt infolge der Indexanpassungen derzeit € 616,46 incl. 20 % USt.. Die Betriebskosten und Reinigungskosten werden dem Fonds nach dem Nutzflächenanteil am gesamten Bürohaus angelastet. Für das Jahr 2003 (letzte Abrechnung) wurden dem Fonds €2.816,82 als Betriebskosten und €5.738,- für die Reinigung in Rechnung gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen Subzähler ermittelt und verbrauchsabhängig verrechnet. Für das Jahr 2003 mussten €674,88 incl. 20 % USt. als anteilige Stromkosten bezahlt werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die vom Landesrechnungshof angeregte Änderung des Mietvertrages wird nach Klärung der noch offenen zivilrechtlichen Fragen vorgenommen. Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass dem Land Tirol derzeit keine Mehrkosten aus dem aufrechten Mietverhältnis (Tiroler Kriegsoferversband als Vermieter und Land Tirol als Mieter) erwachsen.

Replik des LRH

Welche „zivilrechtlichen Fragen“ hier zu klären sind ist dem LRH nicht nachvollziehbar.

EDV-Nutzung
des Landes

Seit 2001 werden dem Fonds von Seiten des Landes Vorlagen und Standards sowie Dienste im EDV-Netz des Landes, wie Speicherplatz auf Servern samt Sicherung und Mail, wie für Dienststellen des Landes bereitgestellt. Konkret geht es um die Installation und den Betrieb von vier PC-Arbeitsplätzen samt Verkabelung und Netzanbindung. Die Geräte werden in einem Zyklus von fünf Jahren durch Neugeräte ersetzt. Für diese Leistungen sind mit dem Fonds einmalige Kosten für Entwicklung, Programmierung und Datenübernahme von € 13.081,12 und ab 2002 jährliche Kosten für Ausstattung und Betrieb der vier Arbeitsplätze von €9.084,10 vereinbart. Nach Installierung und Mitnutzung der EDV-Anwendung TISO (Informationssystem Sozialverwaltung) wird pro Jahr ein weiterer Kostenbeitrag von €1.453,46 zu entrichten sein. Der Betrieb der Finanzbuchhaltung und allfälliger eigener Anwendungen bleibt wei-

terhin in der Verantwortung des Fonds.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Kuratoriums (mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Bundessozialamtsleiters) haben gegenüber dem Fonds Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, wobei jedoch unabhängig von der Dauer der Dienstreise immer die volle Tagesgebühr zusteht. Im Jahr 2004 wurden für fünf Kuratoriumssitzungen € 1.287,77 an Sitzungsgeldern ausbezahlt. Der LRH weist darauf hin, dass die Sitzungsgelder nur an die Anspruchsberechtigten und nicht an Dritte ausbezahlt sind.

Stellungnahme der Regierung

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach Sitzungsgelder nicht an Dritte ausbezahlt werden dürfen, ist zu prüfen. Primär ist zu klären, ob der Anspruch auf Reisegebühren nach § 25 Abs. 8 des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes hoheitlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Wenn der Rechtsanspruch im Zivilrecht begründet ist, wäre eine Zession durchaus zulässig.

Replik des LRH

Aus Sicht des LRH ist die Rechtslage eindeutig. Im Übrigen ändert auch die Möglichkeit der Zession nichts an der Notwendigkeit der Auszahlung der Sitzungsgelder an die Anspruchsberechtigten.

Der restliche Sachaufwand setzt sich aus Telefonkosten, Post- und Bankgebühren, Betriebsausstattungsinventar, Kanzleierfordernissen und sonstigen Auslagen zusammen.

Abschreibung von Forderungen

Die Erfolgsrechnung enthält im Jahr 2002 eine Abschreibung von Forderungen in Höhe von € 94.046,- und im Jahr 2003 von € 83.637,-. Ursache für die Forderungsabschreibungen war die Rückverrechnung einer bereits im Jahr 2001 als Erlös verbuchten und 2002 nochmals als Forderung verbuchten Kriegsoffer- und Behindertenabgabe des FC-Tirols. Die doppelte Einnahmenbuchung führte zur zweimaligen Ausbuchung derselben Abgabe in den Jahren 2002 (€ 89.221,-) und 2003 (€ 83.637,-) und fand auch in den Jahresabschlüssen ihren Niederschlag. Tatsächlich musste die Stadt nach einem Vergleich zwischen dem Masseverwalter und der Stadt Innsbruck als Abgabenbehörde I. Instanz die Kriegsoffer- und Behindertenabgabe 2001 in Höhe von € 89.748,- an den Masseverwalter des FC-Tirols zurückzahlen. Dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds blieb in der Folge nur die Abschreibung der als

Forderung verbuchten Abgabe in Höhe von € 83.637,--.

Der zweite Fall einer Forderungsabschreibung betrifft den Ausfall einer Darlehensrückzahlung in Höhe von € 4.825,48. Das Kuratorium hat am 4.10.2002 beschlossen den offenen Darlehensbetrag abzuschreiben, nachdem auch gerichtliche Schritte nicht zum gewünschten Erfolg geführt hatten und sich die Verpflichteten in einer extremen Notlage befanden.

Rücklagenzuführung In den Jahren 2002 und 2003 wurde keine Rücklagenbildung getätigt. Für das Jahr 2004 hat der Fonds € 300.000,-- der Haushaltsrücklage zugeführt, welche sich dadurch auf € 496.216,65 erhöhte.



Doppelgleisigkeiten Der LRH hält fest, dass das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, idgF gleiche oder ähnliche Leistungen für Behinderte vorsieht, wie sie vom Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds erbracht werden. Als soziale Rehabilitationsmaßnahmen haben Behinderte einen Rechtsanspruch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Darüber hinaus kann ihnen persönliche Hilfe durch Betreuung, Anleitung und Beratung bei der Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens gewährt werden. Als sonstige Maßnahmen sieht auch das Rehabilitationsgesetz Zuschüsse aus dem Landeshaushalt vor, für:

- a) Rehabilitationsmaßnahmen, deren Kosten nach anderen Rechtsvorschriften nur teilweise gedeckt sind,
- b) die Errichtung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohnraum
- c) den Ankauf von Personenkraftwagen für Behinderte
- d) Erholungsaufenthalte für Behinderte.

Allein im Bereich des Landes Tirol sind somit die Abteilung Soziales über das Rehabilitationsgesetz und der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds über das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz mit der gleichen Aufgabenstellung betraut.

Stellungnahme der Regierung

Insoweit zu diesem Punkt aufgezeigt wird, dass andere landesgesetzliche Vorschriften, wie das Tiroler Rehabilitationsgesetz, gleiche oder ähnliche Leistungen für Behinderte vorsehen, so geht die Kritik des Bestehens von Doppelgleisigkeiten ins Leere, weil nach § 3 Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen ist, dass der Behinderte keine Möglichkeit hat, nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen zu erhalten. Andererseits sind die Fondsleistungen ihrerseits vom Grundsatz der Subsidiarität getragen. Sinn und Zweck des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds sind gerade darin gelegen, ein flexibles Auffangsystem für jene Bedürftigen (insbesondere Zivilinvaliden) zu schaffen, denen eine ausreichende Unterstützung aus anderen einschlägigen Förderungen verwehrt bleibt.

Replik des LRH

Auch wenn die Anspruchsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 lit. e TirRehabG als Subsidiaritätsbestimmung interpretiert wird, so erhebt sich doch die Frage, ob dies auch gilt, wenn auf gleichartige oder ähnliche Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (§ 14 Abs. 2 KriegBehAbG) und wie dann die angesprochene Subsidiarität der Fondsleistungen einzuordnen sind. Unstrittig sind die Rechtsvorschriften des TirRehabG und des KriegBehAbG von sehr ähnlichen Überlegungen getragen und weisen im Leistungsbereich nahezu idente Regelungen auf.

Nach Auffassung des LRH ist das TirRehabG – möglicherweise nach kleineren legislatischen Adaptierungen - durchaus geeignet, auch das „flexible Auffangsystem“, das derzeit vom Fonds gewährleistet sei, sicherzustellen.

Allenfalls bestehende rechtliche Lücken könnten geschlossen und die im Verwaltungsbereich gelegenen Doppelgleisigkeiten beseitigt werden. Der LRH bleibt bei seiner Auffassung, nachdem in diesem Bereich Parallelstrukturen festzustellen sind.

Auf Bundesebene sichern das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz 1964, das Impfschadengesetz 1973 und das Verbrechensopfergesetz 1972 über Rentenleistungen eine Versorgung für Personen, die als Beschädigte, Witve(r), oder Eltern der Unterstützung durch die öffentliche Hand bedürfen. Darüber hinaus hat der Bund mit dem Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960 idgF, beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eine Einrichtung geschaffen, die dieselbe Aufgabenstellung hat, wie sie der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds ausübt. In Tirol werden die Angelegenheiten des Bundesfonds für Kriegsoffer- und Behinderte vom Bundessozialamt (früher Landesinvalidenamts) wahrgenommen.

Auch die Pensionsversicherungsanstalt und die Tiroler Gebietskrankenkasse haben jeweils einen Unterstützungsfonds eingerichtet, aus denen über Antrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterstützungen gewährt werden, wenn nach den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen Leistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maß erbracht werden können.



Empfehlung nach Art. 69 TLO

Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden empfiehlt der LRH den Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds aufzulösen. Die Kriegsopferversorgung verliert wegen der verringerten Anzahl der Anspruchsberechtigten an Bedeutung und wird in wenigen Jahren auslaufen. Die Behindertenabgabe könnte direkt über den Landeshaushalt und ohne Zwischenschaltung eines Fonds durch das Amt der Tiroler Landesregierung abgewickelt werden. Dabei wäre für die Abgabeneinhebung die Finanzabteilung und für die Verwendung der Mittel die Abteilung Soziales prädestiniert. Mit einer Eingliederung der Geschäftsstellenmitarbeiter in das Amt der Tiroler Landesregierung - sie sind bereits Landesbedienstete – könnten die Angelegenheiten der Behindertenunterstützung in der Abteilung Soziales des Amtes der Landesregierung konzentriert werden. Analog dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 sollte auch im Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz der Passus eingefügt werden, dass 1,5 % des Abgabebetrages zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden ist. Damit wäre dem Landtagsbeschluss vom 4.10.2002 über die Tragung des Personal- und Sachaufwandes insofern Rechnung getragen, als dieser aus den Mitteln der Abgabe abgedeckt wird.

Stellungnahme der Regierung

Dem Landesrechnungshof ist zuzustimmen, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten im Bereich der Kriegsopfer abnimmt. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahl der zu betreuenden Zivilinvaliden stark zugenommen hat. Für diesen Personenkreis der Menschen mit Behinderung bietet der Fonds ein Auffangnetz, um jenen Mitgliedern der Gesellschaft, die durch rechtliche Förderregelungen anderer Gesetzesmaterien oder anderer Fördergeber nicht oder nicht hinreichend Unterstützung finden, eine Hilfestellung oder Unterstützung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zu gewährleisten.

Stellungnahme des Fonds

Dem Landesrechnungshof ist zuzustimmen, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten im Bereich der Kriegsopfer abnimmt. Gleichzeitig ist evident, dass sie im Personenkreis der Zivilinvaliden stetig steigt. Gerade für diesen Personenkreis der Menschen mit Behinderungen bietet der Fonds ein äußerst wichtiges Auffangnetz, um jenen Mitgliedern der Gesellschaft, die durch rechtliche Förderregelungen anderer Gesetzesmaterien oder anderer Fördergeber nicht oder nicht hinreichend Unterstützung finden, eine Hilfestellung oder Unterstützung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zu gewährleisten. Dies entspricht auch dem sozialpolitisch erwünschten Grundsatz der bestmöglichen Integration von Menschen mit einem Handicap - ein Umstand, der nicht unterschätzt werden sollte. Es handelt sich bei diesem Fonds um ein gewissermaßen quasi-demo-

kratisches Förderinstrumentarium, bei dem durch die personelle Besetzung des Kuratoriums die betroffenen Personengruppen vertreten und damit in die Entscheidungsfindung eingebunden sind.

Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds vertritt daher aus den dargelegten Gründen zusammenfassend die Ansicht, dass dieser Fonds aufgrund seines „Selbstverwaltungscharakters“ gerade für den Personenkreis von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges, subsidiäres Unterstützungs- und Hilfenetz darstellt und daher seine Existenzberechtigung nicht zu bezweifeln ist.

Replik des LRH

An dieser Stelle weist der LRH nochmals darauf hin, dass – auch im Interesse der Menschen mit Behinderung – eine klare Rechtslage im TirRehabG geschaffen werden soll (soweit sie nicht ohnehin schon besteht), die den angesprochenen (auch nach Ansicht des LRH berechtigten) Intentionen des Fonds Rechnung trägt. Um den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung (der Begriff „Zivilinvalide“ ist dabei schwer einzuordnen und sollte eine einheitliche Sprachregelung gefunden werden) gerecht zu werden, bedarf es nach Auffassung des LRH nicht einer eigenen Einrichtung mit einer entsprechenden Verwaltungsstruktur, sondern sollten die Kräfte für diesen Bereich an einer Stelle konzentriert werden. Die Entwicklung in der Kriegsofferversorgung bietet nach Ansicht des LRH eine gute Gelegenheit, die empfohlenen Maßnahmen zu setzen.

Dass der Fonds seiner Auflösung nicht das Wort redet ist verständlich. Die vom LRH mitgetragenen grundsätzlichen Aussagen über die Unterstützungswürdigkeit und -notwendigkeit der Betroffenen ändert nichts am Umstand, dass die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für entsprechende durchgängige Unterstützungsmaßnahmen auch konzentriert an einer Stelle geschaffen werden können und eine Doppelorganisation aus Sicht einer effizienten Verwaltung nicht zwingend notwendig erscheint.

Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Behinderten ist nach dem Rehabilitationsgesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Behindertenbeirat eingerichtet. Ein weiteres Kuratorium nach dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz hält der LRH für nicht erforderlich.

5. Schlussbemerkungen

Stellungnahme
der Regierung

Die Schlussbemerkungen stellen im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen zu den jeweiligen Punkten des Rohberichtes hingewiesen werden.

Replik des LRH

Grundsätzlich ist es weder Aufgabe des LRH noch wird es üblicherweise gehandhabt, Stellungnahmen der Regierung außerhalb einer Gegenäußerung (Replik) zu kommentieren. Die vorliegende Stellungnahme veranlasst den LRH aber doch festzustellen, dass sich diese sehr detailliert mit juristischen Fragen beschäftigt, auf die Berichtsfeststellungen im Bereich der Wirtschaftlichkeit aber nicht eingeht.

So verwundert es doch, dass man sich im Bereich der Aufbringung der Mittel auf einen sehr allgemeinen Standpunkt zurückzieht, bei der Kulturförderungsabgabe sehr formaljuristisch argumentiert, einer angeregten Verwaltungsvereinfachung ebenfalls mit dem Hinweis auf die geltende Rechtslage entgegengetreten wird, zur Anregung der Vereinfachung der Förderungsrichtlinien keine Äußerung abgegeben wird, der Bereich Zuwendungen an Vereine und Verbände bis auf eine eigenwillige juristische Auslegung nicht behandelt wird und zur wesentlichen Empfehlung, den Fonds aufzulösen, nur allgemeine Hinweise gegeben werden.

Der Stellungnahme nicht zu entnehmen ist, ob die Organe des Fonds Gelegenheit hatten sich entsprechend einzubringen. Auch das fällt auf, hat die Regierung in jüngerer Zeit doch immer bei Berichten des LRH über juristische Personen außerhalb der „eigentlichen“ Landesverwaltung auf eine Stellungnahme der Unternehmensorgane hingewiesen und diese abgeschlossen.

Die seinerzeit zur Unterstützung der Kriegsofopfer eingeführte Abgabe wurde im vorigen Jahrzehnt um die Abgabepflicht für Spielbanken erweitert und der Abgabenerlös auch für die Unterstützung der Zivilinvaliden bereitgestellt. Inzwischen hat sich in Tirol die Anzahl der Kriegsofopfer weiter reduziert, aber die Anzahl der Behinderten ist angestiegen. Der Weiterbestand des Tiroler Kriegsofopferverbandes als Interessensvereinigung ist aus Gründen der Überalterung und des Rückganges seiner Mitglieder eine Frage der Zeit. Der Bund der

Opfer des politischen Freiheitskampfes hat sich bereits aufgelöst.

Auflösung des Tiroler
Kriegsopfer- und
Behindertenfonds

60 Jahre nach Kriegsende empfiehlt der LRH als Folge dieser Entwicklung die Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds. Die in diesem Bericht aufgezeigten Probleme hinsichtlich der Zusammensetzung des Kuratoriums und der Tragung des Personalaufwandes der Geschäftsstelle wären damit erledigt. Die Abwicklung der Förderungen für die Behinderten und noch verbleibenden Kriegsopfer sollte zukünftig über den Landeshaushalt durch die Abteilung Soziales des Amtes Tiroler der Landesregierung organisiert werden. Die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe sollte in „Behindertenabgabe“ umbenannt und durch die Abteilung Finanzen im Landeshaushalt vereinnahmt werden. Um den damit verbundenen Sach- und Personalaufwand aus Mitteln der Abgabe abzudecken, wäre eine dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 analoge Regelung denkbar. Von den Einnahmen der Kulturförderungsabgabe werden 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung verwendet.



gesetzeskonforme
Einhebung der
Abgaben

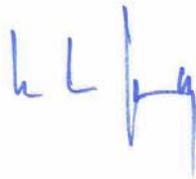
Eine weitere Empfehlung spricht der LRH im Zusammenhang mit der Einhebung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe aus. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Einhebung und Abfuhr ist sowohl von den Gemeinden als auch von der Fondsverwaltung zu achten.

Verwaltungs-
vereinfachung

Viele Möglichkeiten einer Verwaltungsvereinfachung sieht der LRH bei der Förderungsabwicklung. Allein die jährlich einmalige Auszahlung der Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Einzelpersonen und die selbständige Erledigung richtlinienkonformer Anträge durch die Geschäftsstelle brächten erhebliche Vereinfachungen. Ein weiterer Bürokratieabbau könnte durch eine Überarbeitung der Förderungsrichtlinien und Änderung der Förderungsberechnung erreicht werden.

Verwendungs-nach-
weise

Nachweise über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sind auch von den juristischen Personen und Vereinigungen einzuholen, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen und die Unterstützung der begünstigten Personen ist.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 20.7.2005

Hinweis	Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „<i>Stellungnahme der Regierung</i>“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.
	Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Landesrechnungshof

Dr. Werner Pilgermair

Telefon: 0512/508-2135

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-13/7

Innsbruck, 24.08.2005

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 29.08.2005 zum oben angeführten Rohbericht des Landesrechnungshofes folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 1. Rechtliche Grundlagen und Organisation:

Vorsitzender des Kuratoriums, ungültige Beschlüsse seit 2002 (Seite 3)

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass sich der Vorsitzende des Kuratoriums nicht durch eine Mitarbeiterin seiner Abteilung vertreten lassen kann. Im Falle seiner Verhinderung wäre nur eine Vertretung durch seinen bestellten Stellvertreter möglich. Es seien deshalb alle Beschlüsse des Kuratoriums rückwirkend bis 15. Oktober 2002 ungültig, weil weder der Vorsitzende noch sein bestellter Stellvertreter an den entsprechenden Sitzungen des Kuratoriums teilgenommen hätten.

Der Landesrechnungshof stützt sich bei dieser Argumentation auf die §§ 25 Abs. 1 lit. a und 26 Abs. 4 erster Satz des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes, LGBl. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2004, wonach der Vorstand der

nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betrauten Abteilung Vorsitzender des Kuratoriums ist und die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums unter anderem nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gegeben ist.

Diese Argumentation ist jedoch keineswegs zwingend. Nach § 25 Abs. 3 des Tiroler Kriegsof- und Behindertenabgabegesetzes sind nur für die auf Vorschlag des Tiroler Kriegsofverbandes, des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol und des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, Landesverband Tirol, von der Landesregierung zu bestellenden Mitglieder auch die jeweiligen Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Gesetz sieht sohin für die Vertretung des Vorsitzenden des Kuratoriums keine Regelung vor. Diese richtet sich – wie der Landesrechnungshof zutreffend feststellt - nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 56/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 77/1982, wonach im Falle der Verhinderung des Abteilungsvorstandes alle ihm obliegenden Aufgaben auf seinen Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt, auf den anwesenden dienstältesten Bediensteten der höchsten Verwendungsgruppe übergehen.

Das Tiroler Kriegsof- und Behindertenabgabegesetz schließt also die Anwendung der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht aus. Der § 25 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kriegsof- und Behindertenabgabegesetzes kann nicht als ad-personam-Bestimmung verstanden werden, sondern bezeichnet vielmehr nur den Funktionsträger, der den Vorsitz im Kuratorium auszuüben hat. Ebenso wenig wie der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung oder die Landesregierung bzw. die einzelnen Mitglieder im Bereich der Landesverwaltung alle Erledigungen persönlich unterfertigen müssen (vgl. § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung), muss auch der Vorstand der Abteilung Soziales den Vorsitz im Kuratorium höchstpersönlich ausüben. Dieser ist nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung berechtigt, Aufgaben der Abteilung, die er nicht selbst erledigt, im Einzelfall oder nach im Voraus festgelegten Aufgabengebieten auf die Sachbearbeiter aufzuteilen.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung ist die in Schriftform (§ 6 Abs. 3 vorletzter Satz der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung) erfolgte Delegation sämtlicher Angelegenheiten des Tiroler Kriegsof- und Behindertenfonds (umfassend auch die Vorsitzführung im Kuratorium) auf die Leiterin des zuständigen Referates der Abteilung Soziales rechtmäßig und es sind die seit dem 15. Oktober 2002 gefassten Beschlüsse somit auch rechtsgültig zustande gekommen.

Tragung des Personalaufwandes (Seite 4)

Eine Novelle zum Tiroler Kriegsof- und Behindertenabgabegesetz, mit der u.a. der Entschließung des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2002 entsprochen werden soll, ist derzeit in Ausarbeitung.

[Zu Punkt 3. Aufbringung der Mittel:](#)

[Empfehlung nach Art. 69 TLO, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften \(Seite 10\)](#)

Wie im Rohbericht des Landesrechnungshofes angeführt wird, beträgt das jährliche Aufkommen an Kriegsofper- und Behindertenabgabe bei lediglich 48 der 279 Tiroler Gemeinden mehr als 1.000,- €. Die monatsweise Vereinnahmung sämtlicher (Kleinst-)Beträge würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der wiederum den ins Treffen geführten Zinsverlust (Seite 7) entscheidend relativiert. Eine Änderung des § 7 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Kriegsofper- und Behindertenabgabegesetzes zur Angleichung an die faktischen Verhältnisse wird anzudenken sein.

Dessen ungeachtet werden die Gemeinden laufend auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen, und zwar sowohl über das von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten herausgegebene "Merkblatt für die Gemeinden Tirols" (vgl. die Folgen 11/1992, 9/1993 und 2/2001), als auch durch die Mitarbeiter des Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds.

Die vom Landesrechnungshof angeregte Überprüfung der Abgabeneinhebung und -weiterleitung durch die Bezirkshauptmannschaften und die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erfolgt seit jeher laufend stichprobenartig im Rahmen der Gebarungskontrolle.

Schiefe Optik (Seite 11)

Auf die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach die im § 5 Abs. 3 erster Satz des Tiroler [Kulturförderungsabgabegesetzes 2000](#), LGBl. Nr. 11, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002, vorgesehene Mittelzuweisung eines bestimmten Anteils am Ertrag der Kulturförderungsabgabe an den Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds von einer schiefen Optik begleitet sei, müsste an sich inhaltlich nicht eingegangen werden, weil sie eine Kritik an der Landesgesetzgebung darstellt und keinen Bezug zur gegenständlichen Gebarungsprüfung aufweist. Lediglich der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass die finanzausgleichsgesetzliche Grundlage für das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 und das Tiroler Kriegsofper- und Behindertenabgabegesetz im § 14 Abs. 1 Z. 9 FAG 2005 liegt, wonach "Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages, insbesondere Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangseinrichtungen (z.B: Fernsehschilling), Kriegsofperabgaben, Sportförderungsabgaben (zB Kultur- und Sportschilling)" als ausschließliche Landesabgaben erhoben werden können.

Finanzausgleichsrechtlich ist es daher zulässig, dass im Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 eine Zweckwidmung zugunsten des Tiroler Kriegsofper- und Behindertenfonds vorgenommen wird, es ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende Bestimmung inhaltlich und gesetzestechisch ihre Berechtigung hat.

Zu Punkt 4. Verwendung der Mittel:

Verwaltungsvereinfachung (Seite 15)

Der Vorschlag, wonach alle Förderungsansuchen, die den Richtlinien entsprechen, von der Geschäftsstelle selbstständig hätten erledigt werden können, weil eine Befassung des Kuratoriums mit richtlinienkonformen Anträgen eine bürokratische Mehrarbeit für die Geschäftsstelle und für die Förderungsempfänger eine Zeitverzögerung von bis zu drei Monaten bedeutet, steht im klaren Widerspruch zum § 26 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes. Nach dieser Gesetzesstelle obliegt dem Kuratorium die Beschlussfassung über die Gewährung sämtlicher Förderungen nach § 15. Eine selbstständige Erledigung richtlinienkonformer Anträge durch die Geschäftsstelle wäre nach der derzeitigen Rechtslage gesetzwidrig und hätte allenfalls haftungsrechtliche Konsequenzen.

Situation des Tiroler Kriegsofferverbandes (Seite 19)

Unter diesem Punkt werden die Möglichkeiten für die künftige Verbandsentwicklung angedacht. Für den Landesrechnungshof wäre demnach sowohl die Liquidation des Tiroler Kriegsofferverbandes als auch die Kooperation und spätere Fusion mit dem Landesverband Tirol des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes vorstellbar.

Die Relevanz dieser Passage im Rohbericht ist unklar, weil der Tiroler Kriegsofferverband als Verein organisiert ist und eine behördliche Auflösung nur nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 möglich wäre. Ob diese Voraussetzungen vorliegen wird nicht näher ausgeführt, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob die Ausführungen allenfalls als Anregung für die Vereinsbehörde auf Auflösung des Tiroler Kriegsofferverbandes zu interpretieren sind.

Mietvertrag (Seite 21)

Die vom Landesrechnungshof angeregte Änderung des Mietvertrages wird nach Klärung der noch offenen zivilrechtlichen Fragen vorgenommen. Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass dem Land Tirol derzeit keine Mehrkosten aus dem aufrechten Mietverhältnis (Tiroler Kriegsofferverband als Vermieter und Land Tirol als Mieter) erwachsen.

Sitzungsgelder (Seite 22)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach Sitzungsgelder nicht an Dritte ausbezahlt werden dürfen, ist zu prüfen. Primär ist zu klären, ob der Anspruch auf Reisegebühren nach § 25 Abs. 8 des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes hoheitlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Wenn der Rechtsanspruch im Zivilrecht begründet ist, wäre eine Zession durchaus zulässig.

Doppelgleisigkeiten (Seite 23)

Insoweit zu diesem Punkt aufgezeigt wird, dass andere landesgesetzliche Vorschriften, wie das Tiroler Rehabilitationsgesetz, gleiche oder ähnliche Leistungen für Behinderte vorsehen, so geht die Kritik des Bestehens von Doppelgleisigkeiten ins Leere, weil nach § 3 Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen ist, dass der Behinderte keine Möglichkeit hat, nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen zu erhalten. Andererseits sind die Fondsleistungen ihrerseits vom Grundsatz der Subsidiarität getragen. Sinn und Zweck des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds sind gerade darin gelegen, ein flexibles Auffangsystem für jene Bedürftigen (insbesondere Zivilinvaliden) zu schaffen, denen eine ausreichende Unterstützung aus anderen einschlägigen Förderungen verwehrt bleibt.

Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 24)

Dem Landesrechnungshof ist zuzustimmen, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten im Bereich der Kriegsoffer abnimmt. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zahl der zu betreuenden Zivilinvaliden stark zugenommen hat. Für diesen Personenkreis der Menschen mit Behinderung bietet der Fonds ein Auffangnetz, um jenen Mitgliedern der Gesellschaft, die durch rechtliche Förderregelungen anderer Gesetzesmaterien oder anderer Fördergeber nicht oder nicht hinreichend Unterstützung finden, eine Hilfestellung oder Unterstützung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zu gewährleisten.

Die Schlussbemerkungen stellen im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen zu den jeweiligen Punkten des Rohberichtes hingewiesen werden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann